

Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung –Festland Wolgast

Auf der Grundlage des § 152 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. MV S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kreisstrukturgesetzes vom 12. Juli 2011(GVOBl. M-V S. 366), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast am 15.12.2011 folgende Verbandssatzung beschlossen.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

1. Die Gemeinden Buggenhagen, Lühhannsdorf, Zemitz und Wrangelsburg sowie die Städte Lassan und Wolgast sind die Verbandsmitglieder und bilden einen Zweckverband im Sinne der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern.
2. Der Name des Zweckverbandes ist „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast“.
3. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Wolgast.
4. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
5. Der Zweckverband kann sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen.
6. Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit dem Wappenschild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greif mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

1. Der Zweckverband hat die Aufgaben der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Dem Zweckverband können weitere Aufgaben übertragen werden.
2. Der Zweckverband erstellt, betreibt, unterhält, erneuert und erweitert die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen. Bei Sammelgruben und Kleinkläranlagen zeichnet der Verband nur für die Entsorgung verantwortlich – nicht für die Errichtung und den Erhalt.

3. Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und hat sich bei der Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu richten. Etwaige Rechnungsüberschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Der Zweckverband ist weiterhin berechtigt, im Rahmen seiner Aufgaben zur Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung benachbarte Gemeinden oder Zweckverbände, die nicht Mitglieder des Zweckverbandes sind, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder besonderer Verträge zu bedienen.
Vorschriften über besondere Formen kommunaler Zusammenarbeit bleiben unberührt.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Städte und Gemeinden. Die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung beträgt sechs. Im Verhinderungsfall eines Bürgermeisters ist dieser durch seinen Stellvertreter im Amt zu vertreten.
2. Die Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung insgesamt 100 Stimmen. Maßgebend für die Verteilung der Stimmen auf die Verbandsmitglieder ist die zur letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen (Kommunalwahl) jeweilig festgestellte Einwohnerzahl. Die festgestellte Einwohnerzahl gilt für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode. Die Anzahl der Stimmen der Stadt Wolgast wird auf 50 begrenzt. Die weiteren 50 Stimmen werden auf die übrigen Verbandsmitglieder nach dem prozentualen Verhältnis ihrer jeweiligen Einwohnerzahl zur Gesamteinwohnerzahl der Verbandsmitglieder ohne Berücksichtigung der Stadt Wolgast verteilt. Für die Ermittlung der Stimmen dieser Verbandsmitglieder erfolgt eine Rundung der ermittelten Prozentsätze auf ganze Zahlen nach kaufmännischen Grundsätzen. Mehrere Stimmen eines Verbandsmitgliedes dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
3. Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlperiode einen Verbandsvorsteher und unter Leitung des Verbandsvorstehers zwei Stellvertreter. Der Verbandsvorsteher ist zugleich Vorsitzender der Verbandsversammlung. Die Stellvertreter des Verbandsvorstehers sind zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Für den Verbandsvorsteher sowie die Stellvertreter gelten die Vorschriften gemäß § 159 der Kommunalverfassung des Landes M-V.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Als das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan des Zweckverbandes ist die Verbandsversammlung für alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig und überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers und seiner Stellvertreter
- Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplanes

- Festsetzung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes und Entlastung des Verbandsvorstehers
- Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
- Entscheidungen über die in §§ 13 und 14 dieser Satzung genannten Angelegenheiten oberhalb der dort genannten Wertgrenzen
- Aufnahme und Austritt von Verbandsmitgliedern
- wesentliche Aus- und Umgestaltung und Auflösung des Zweckverbandes
- Festlegung von Umlagen und Stammkapital
- Festlegung der betrieblichen Organisationsformen, gegebenenfalls die Bestellung einer Betriebsführung
- die Übertragung von Aufgaben auf den Verbandsvorsteher sowie die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer des Zweckverbandes

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung und Beschlussfassung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorstehers zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Gegenstände angeben und den Vertretern der Verbandsmitglieder spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
3. Die Verbandsversammlung tritt spätestens drei Monate nach einer allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen (Kommunalwahl) zur konstituierenden Sitzung zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den bisherigen Verbandsvorsteher.
4. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller Vertreter der Verbandsmitglieder in der Sitzung anwesend und stimmberechtigt ist sowie die Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl in der Sitzung vertreten ist.
5. Wird die in Absatz 4 vorgesehene Stimmzahl und Mitgliederzahl nicht erreicht, so ist die Verbandsversammlung mit einer Ladungsfrist von einer Woche erneut einzuberufen. Diese erneute Verbandsversammlung ist in den Punkten der Tagesordnung der nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung gemäß § 30 Abs. 3 KV M-V beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vertreter der Verbandsmitglieder anwesend sind und bei der Ladung auf die Vorschrift des § 30 Abs. 3 KV MV hingewiesen wurde.
6. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Wahlen werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung widerspricht, durch Handzeichen offen durchgeführt. Verlangt ein Vertreter geheime Wahlen, ist geheim zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht. Soweit nur ein Kandidat zur Wahl steht, ist dieser gewählt wenn er mehr Ja- als Nein- Stimmen er-

hält.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und mit der Mehrheit der Mitglieder der Verbandsversammlung entschieden.

8. Zu Beginn der Sitzung der Verbandsversammlung wird den Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, die Möglichkeit eingeräumt, zu Angelegenheiten des Zweckverbandes Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragestunde soll nicht mehr als eine halbe Stunde in Anspruch nehmen.
9. Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende der Verbandsversammlung unterzeichnet. Die Niederschrift hat den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen und insbesondere die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

§ 8

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher ist verwaltungsleitendes Organ und der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel und ist verpflichtet, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
2. Der Verbandsvorsteher ist Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Verbandsbediensteten.
3. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsteher anstelle der Verbandsversammlung. Die Entscheidung des Verbandsvorstehers bedarf der Genehmigung der Verbandsversammlung und ist nachzuholen.
4. Außer den ihm gesetzlich übertragenden Aufgaben obliegen dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere die Entscheidungen über den Abschluss von Verträgen und die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes bzw. außerhalb des Wirtschaftsplanes im Einzelfall unterhalb der in § 13 dieser Satzung genannten Wertgrenzen.
5. Oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter für den Verbandsvorsteher und seine Stellvertreter ist die Verbandsversammlung. Sie hat keine Disziplinarbefugnis.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Die Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit gelten die Vorschriften für die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
2. Die Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung werden von dem Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

3. Die Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung gemäß Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Im Übrigen gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter entsprechend.
4. Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 310,00 € monatlich.
5. Die Entscheidung über die Befangenheit gemäß § 24 KV M-V der ehrenamtlichen Vertreter der Mitglieder des Zweckverbandes in der Verbandsversammlung trifft die Verbandsversammlung.

§ 10 Verbandsverwaltung

Der Verband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 11 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsvermögen

1. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten gemäß § 161 KV M-V die Vorschriften über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden entsprechend, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechend.
2. Das Stammkapital beträgt 200.000,00 Euro. Davon entfallen 100.000,00 Euro für den Bereich Trinkwasser und 100.000,00 Euro für den Bereich Abwasser.
3. Anlagevermögen, das von den Kommunen nach dem 01.01.1993 für die öffentliche Versorgung mit Trinkwasser und Entsorgung von Abwasser geschaffen wurde, ist von den Kommunen kostenlos in den Verband einzubringen. Der Zweckverband übernimmt diese Anlagen zum geprüften Zeitwert der Übernahme. Dies gilt auch für etwaige nachgewiesene Fördermittel und Kredite nach Beschlusslage durch den Zweckverband.
4. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

1. Der Zweckverband erhebt Gebühren, Beiträge und Entgelte (Kostenerstattungen) nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts. Zur Deckung des Finanzbedarfs können im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Einnahmen aus Verkaufserlösen, Fördermitteln oder Krediten in Anspruch genommen werden.
2. Der nach Abs. 1 dieser Vorschrift nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Verbandsumlage).

3. Die Umlage bemisst sich nach der vom Statistischen Landesamt festgestellten Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder zum 31.12. des Kalenderjahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht.
4. Die Verbandsumlage wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt. Bei der Festsetzung der Verbandsumlage ist anzugeben:
 - die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift nicht gedeckten Finanzbedarfs (Umlagesoll)
 - die vom Statistischen Landesamt festgestellte Zahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zum 31.12. des Kalenderjahres, das dem Wirtschaftsjahr vorausgeht (Bemessungsgrundlage)
 - der Geldbetrag je Einwohner (Umlagesatz)
 - die Höhe der Verbandsumlage für jedes Verbandsmitglied
5. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
6. Die Verbandsumlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides fällig.
7. Zur Verbandsbildung haben die Verbandsmitglieder je Einwohner einen Beitrag in Höhe von 2,56 € (zweckgebundene Rücklagen) zu zahlen. Der Beitrag kann zurückgezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Verbandsversammlung.

§ 13

Wertgrenzen bei Erwerb und Verfügung über Zweckverbandsvermögen

1. Dem Vorstandsvorsteher wird die Befugnis übertragen, außerhalb des Wirtschaftsplans bis zu folgenden Wertgrenzen über den Erwerb und über die Verfügung des Zweckverbandsvermögens zu entscheiden:
 - a. bei dem Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 100.000,00 €
 - b. bei der Hingabe von Darlehen und Zuschüssen, bei dem Erwerb und bei der entgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 50.000,00 €
 - c. bei der unentgeltlichen Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 10.000,00 €
 - d. bei Erhebung von Klagen mit einem Streitwert von bis zu 20.000,00 €
 - e. bei Aufnahme von Krediten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € beim Einzelkredit
 - f. Vergabe von Aufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000,00 €. Wenn aus bestimmten Gründen der Auftrag nicht dem wirtschaftlichsten Bieter übertragen werden soll, entscheidet die Verbandsversammlung.
2. Werden die in Absatz 1 genannten Wertgrenzen überschritten, so sind die Entscheidungen der Verbandsversammlung vorbehalten.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Verbandsversammlung.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen und Erklärungen, mit denen ein Bevollmächtigter bestellt wird, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsteher sowie einem seiner Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

§ 16

Änderung der Verbandssatzung

Für Änderungen der Verbandssatzung gelten die Regelungen des § 152 KV M-V. Sie sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Die Aufnahme von weiteren Mitgliedern ist auf Antrag möglich. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied. Mit dem Beschluss der Verbandssatzungsänderung, der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung ist der Beitritt vollzogen und gleichzeitig der Vertragsinhalt anerkannt.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

1. Ein Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband nur aus wichtigem Grund kündigen, wenn die Verhältnisse, die für den Beitritt zum Zweckverband maßgebend waren, sich seit dem Beitritt so wesentlich geändert haben, dass dem Verbandsmitglied das Verbleiben im Zweckverband nicht zuzumuten ist und eine Anpassung an die geänderten Verhältnisse nicht möglich oder dem Verbandsmitglied oder dem Zweckverband nicht zumutbar ist. Die austretende Kommune hat die Kosten und andere Aufwendungen für die bisher gemeinsam genutzten Anlagen anteilig nach Einwohnerschlüssel bei der letzten Kommunalwahl für 10 Jahre im Voraus zu tragen und dem Zweckverband bei Ausscheiden zeitnah innerhalb von 6 Monaten zu erstatten. Die Kündigungserklärung ist schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gegenüber dem Verbandsvorsteher abzugeben.
2. Das Ausscheiden aus dem Zweckverband bedarf einer Satzungsänderung.

Es wird hierfür vorausgesetzt:

- a. gegenseitige Annahme eines vermögensrechtlichen Auseinandersetzungsvertrages
 - b. Nachweis über die Auswirkungen auf die Beitrags-, Gebühren- und Entgeltsätze des Zweckverbandes und der austretenden Gemeinde
 - c. Vereinbarung über den betriebsorganisatorischen Ablauf
 - d. Von dem austrittswilligen Verbandsmitglied sind der Verbandsversammlung als Entscheidungshilfe vorzulegen:
 - Beschluss der Gemeindevertretung
 - genehmigungsfähiges Schmutzwasserbeseitigungs- und Trinkwasserversorgungskonzept
 - Stellungnahme des zuständigen Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt und der zuständigen unteren Wasserbehörde
 - Nachweis zum finanziellen Leistungsvermögen der Gemeinde
3. Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag.
 4. Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung.

§ 19

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen auf der Internetseite des Zweckverbandes unter der Internetadresse www.zv-festland-wolgast.de. Der Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung als Textfassung kann von jedermann beim Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast, Lotsenstraße 4, 17438 Wolgast bezogen werden. Die Zusendung erfolgt kostenpflichtig. Die Textfassung der öffentlichen Bekanntmachung liegt beim Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - Festland Wolgast, Lotsenstraße 4, 17438 Wolgast zur Mitnahme aus oder wird dort bereitgehalten.

2. Pläne, Karten, Zeichnungen und Verzeichnisse, die Bestandteil einer Bekanntmachung sind, gelten als veröffentlicht, wenn sie am Sitz des Zweckverbandes in Wolgast, Lotsenstraße 4 während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausliegen. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen, Karten, Zeichnungen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung ist auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

3. Kann die gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift vorgeschriebene Bekanntmachungsform infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt als öffentliche Bekanntmachung der Aushang an der Bekanntmachungsstafel in den Verwaltungsgebäuden der Stadt Wolgast in der Burgstraße 6 und Rathausplatz 10 in Wolgast. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Die Bekanntmachung ist in der gemäß Abs. 1 dieser Vorschrift vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 21 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verbandssatzung vom 25.03.2009, die 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 17.12.2009 und die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21.06.2010 außer Kraft.

Wolgast, den 19.12.2011


Weigler
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wolgast, den 19.12.2011


Weigler
Verbandsvorsteher

